

Az.: 3 A 326/15
6 K 1142/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dipl.-Ing.

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anfechtung eines Verkehrszeichens
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Kober und den Richter am Obergericht Groschupp

am 14. September 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für einen beabsichtigten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Mai 2015 - 6 K 1142/12 - wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der mit Schreiben vom 6. und 13. Juli 2015 beim Verwaltungsgericht Dresden gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für den beabsichtigten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Mai 2015 - 6 K 1142/12 - bleibt ohne Erfolg.
- 2 Der Antrag ist zwar binnen der Frist von einem Monat nach Zustellung des verwaltungsgerichtlichen Urteils gemäß § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO und damit noch rechtzeitig (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 166 Rn. 2 m. w. N.) gestellt worden. Offen bleiben kann vorliegend, ob der Kläger, der anwaltlich nicht vertreten ist, den Darlegungsanforderungen gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO (SächsOVG, Beschl. v. 6. März 2015 - 3 A 379/14 - juris Rn. 5, Beschl. v. 15. April 2014 - 3 A 344/12 -, juris Rn. 5) nachgekommen ist, und, ob er gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO bedürftig ist, was im Hinblick auf den gemäß § 115 Abs. 3 Satz 1 ZPO möglicherweise zumutbaren Einsatz seines Vermögens, hier seines PKW sowie seiner Münzsammlung, fraglich sein könnte. Denn die von ihm begehrte Zulassung seiner Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 3 Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dem Bedürftigen einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfungsverfahren soll den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht erset-

zen, sondern zugänglich machen. Die Anforderungen an die hinreichende Erfolgsaussicht dürfen deshalb nicht überspannt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Juni 2006, BayVBl. 2006, 677, und Beschl. v. 26. Februar 2007, NVwZ-RR 2007, 361). Mithin muss der Erfolg nicht gewiss sein, es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen (vgl. P. Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 166 Rn. 26).

4 Gemessen hieran hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung des Klägers keine hinreichenden Erfolgsaussichten.

5 Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers abgelehnt, mit der dieser eine Verpflichtung der Beklagten begehrte, das Halteverbotsschild auf der Clausen-Dahl-Straße vor der Ausfahrt Nr. 21 bis 41 zu entfernen und es stattdessen sechs bis acht Meter vor der Einmündung der Anliegerstraße in die Clausen-Dahl-Straße aufzustellen. Zur Begründung hat es darauf abgestellt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung eines absoluten Halteverbots mit Zusatzzeichen 1001-30 auf einer Länge von 10 m nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO erfüllt seien. Soweit sich der Kläger dagegen wende, dass das Verkehrszeichen am Lichtmast der öffentlichen Straßenbeleuchtung angebracht worden sei, sei diese Ermessensentscheidung nicht zu beanstanden. Der Kläger habe auch keinen Anspruch darauf, dass das Verkehrszeichen versetzt und sechs bis acht Meter vor der Einmündung der Anliegerstraße an einem gesonderten Mast angebracht werde. Das der Behörde bei der Entscheidung über die streitgegenständliche verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVG zustehende Ermessen, wo und wie sie das Verkehrszeichen aufstelle, sei nicht verletzt. Verkehrszeichen seien so anzubringen, dass auch ein Ortsunkundiger ihre Bedeutung ohne weitere Überlegung sofort eindeutig erkennen könne. Die Anordnungen der Verkehrszeichen müssten bei zumutbarer Aufmerksamkeit von durchschnittlichen Verkehrsteilnehmern grundsätzlich so beschaffen sein, dass sie im Fahren durch beiläufigen Blick erfasst, verstanden und befolgt werden könnten. Dabei seien an die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr höhere Anforderungen zu stellen als an solche für den ruhenden Verkehr. In Anwendung dieser Grundsätze sei davon auszugehen, dass das Verkehrszeichen ordnungsgemäß angebracht worden sei. Dass es in einer Höhe von 2,82 m angebracht worden sei, sei unschädlich, da die Wahrnehmbarkeit hier nicht beeinträchtigt sei. Es sei nicht zu beanstanden, dass sich die Beklagte in

Ausübung ihres Ermessens aus Kostengründen entschlossen habe, das Verkehrszeichen an den bereits vorhandenen Beleuchtungsmast anzubringen. Es könne auch davon ausgegangen werden, dass sich das Verkehrszeichen tatsächlich etwa zehn Meter vor der Einmündung der Anliegerstraße befinde und die Distanz nicht 20 Meter betrage, wie der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung behauptet habe. Zudem seien nach der entsprechenden Verwaltungsvorschrift Entfernungs- und Längenangaben auf- oder abzurunden.

- 6 Dem hält der Kläger insbesondere mit Schreiben vom 18. Juni 2015 sowie 13. Juli 2015 entgegen, dass das Verkehrszeichen besonders bei Dunkelheit schlecht sichtbar sei und an der falschen Stelle stehe. Zudem werde der "kritische" Straßenabschnitt sechs Meter vor der Einmündung der Anliegerstraße gerade nicht freigehalten.
- 7 Dieses Vorbringen lässt nicht erkennen, dass die hier sinngemäß allein geltend gemachten ernstlichen Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen und dass deshalb der beabsichtigte Antrag auf Zulassung der Berufung Erfolg haben könnte.
- 8 Soweit sich der Kläger erneut gegen die Sichtbarkeit des Verkehrszeichens wendet und hierfür auch mehrere Bestätigungen von Nachbarn anführt, wird gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die Erwägungen des Verwaltungsgerichts, insbesondere auch darauf hingewiesen, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Verkehrszeichen um eine verkehrsrechtliche Anordnung für den ruhenden Verkehr handelt, für die ein strengerer Sorgfaltsmaßstab des Verkehrsteilnehmers gilt. Daher hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf verwiesen, dass Verkehrsteilnehmer, die ihr Fahrzeug parken, wegen der ihnen obliegenden Nachschaupflicht verpflichtet seien sich zu vergewissern, dass sie ihren PKW ordnungsgemäß abgestellt haben. Die dabei vom Verwaltungsgericht angelegten Maßstäbe entsprechen der obergerichtlichen Rechtsprechung (König, in: Hentschel/ders., Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl. 2015, § 39 StVO Rn. 33 m. w. N.; OVG Hamburg, Urt. v. 30. Juni 2009 - 3 Bf 408/08 -, juris Rn. 32 ff. m. w. N.).
- 9 Soweit der Kläger darauf besteht, dass der von dem absoluten Halteverbot erfasste Bereich nicht die Straßenfläche unmittelbar vor der Einmündung der Anliegerstraße er-

fasse, weil die Distanz zwischen dem Verkehrszeichen sowie der Einmündung 15 bis 16 Meter und nicht, wie von der Beklagten angegeben, nur etwa zehn Meter betrage, gilt nichts anderes. Dabei kann offen bleiben, ob der unter Heranziehung von Fotos aus der Verwaltungsakte gemachten verwaltungsgerichtlichen Beobachtung gefolgt werden kann, dass die von der Beklagten angeführte Distanz zutreffe, weil nur der PKW des Klägers im Geltungsbereich des absoluten Halteverbots geparkt gewesen sei, lediglich ein weiteres Fahrzeug vor dem PKW des Klägers gestanden habe und sich unweit davor die Einmündung der Anliegerstraße befinde. Denn selbst wenn die Messung des Klägers zutreffen sollte und der von dem absoluten Halteverbot des Verkehrszeichens erfasste Bereich damit vor dem „kritische Bereich“ enden würde, wäre auch dieser Bereich vor der Einmündung der Anliegerstraße in die Clausen-Dahlstraße von einem gesetzlichen Halteverbot erfasst. § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO sieht nämlich vor, dass das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je fünf Metern von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig ist. Würde demnach, wie der Kläger meint, der von dem absoluten Halteverbot erfasste Bereich etwa fünf bis sechs Meter vor der Einmündung der Anliegerstraße enden, wäre dieser Bereich von dem Parkverbot des § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVG erfasst. Daher müsste das Verkehrszeichen nicht wie mit der Klage beantragt verschoben werden, um den Bereich vor der Einmündung zu erfassen.

- 10 Weitere Einwände gegen die vom Verwaltungsgericht gebilligte Anordnung des absoluten Halteverbots auf einer Länge von zehn Meter sind vom Kläger weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle